



Staatsangehörigkeit von Kindern deutsch-österreichischer Eltern

1. Kind, dessen Eltern im Zeitpunkt der Geburt verheiratet sind

Das Kind eines deutsch-österreichischen Ehepaares erhält von Geburt an sowohl die deutsche als auch die österreichische Staatsangehörigkeit.

2. Kind, dessen Eltern im Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet sind

a) Mutter Österreicherin, Vater Deutscher:

Das Kind erwirbt die österreichische Staatsangehörigkeit durch Abstammung von der Mutter (§ 7 Abs. 3 StbG). Das Kind erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung vom Vater, sofern eine für den deutschen Rechtsbereich wirksame Vaterschaftsanerkennung vorliegt. (§ 4 Abs. 1 StAG; Regelung gilt bei Geburt ab 1.7.1993).

b) Mutter Deutsche, Vater Österreicher:

Das Kind erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung von der Mutter (§ 4 Abs. 1 S. 1 StAG). Das Kind erwirbt die österreichische Staatsangehörigkeit durch Abstammung vom Vater von Geburt an, wenn der Vater innerhalb von acht Wochen nach der Geburt die Vaterschaft anerkennt oder die Vaterschaft innerhalb des genannten Zeitraumes gerichtlich festgestellt wurde (§ 7 StbG iVm Art. 144 Abs. 1 Ziff. 2,3 ABGB).

Sofern die Frist von acht Wochen verstrichen ist, kann die österreichische Staatsangehörigkeit des Kindes nur noch auf Antrag im Rahmen eines sog. „Verleihungsverfahrens“ erlangt werden. Bis zum 14. Lebensjahr des Kindes erfolgt dieses unter vereinfachten Bedingungen.

Falls nach der Geburt eines Kindes eine Eheschließung der Eltern bis zum 14. Lebensjahr dieses Kindes erfolgt, erwirbt das Kind automatisch auch die österreichische Staatsangehörigkeit.

3. Doppelte Staatsangehörigkeit:

In Österreich wird für Österreicher neben dem Reisepass oder Personalausweis ein so genannter Staatsbürgerschaftsnachweis ausgestellt. Etwas Vergleichbares gibt es in Deutschland nicht (siehe dazu auch das Merkblatt der Botschaft zum Thema „Staatsbürgerschaftsnachweis“).

Deshalb empfiehlt die Botschaft, nach der Geburt so bald wie möglich einen deutschen Reisepass für das Kind zu beantragen, damit der Status als deutscher Staatsangehöriger auch belegt werden kann. Außerdem sind deutsche Staatsangehörige verpflichtet, sich in Deutschland mit einem deutschen Identitätsdokument auszuweisen.

Ein gesonderter Antrag zum Erwerb oder zur Geltendmachung der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht vorgesehen. Auch die Geburt muss im Regelfall nicht zusätzlich in Deutschland registriert werden. Eine zwingende Notwendigkeit besteht nur dann, wenn das Kind im Ausland geboren wurde und der deutsche Elternteil selbst auch nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde (siehe dazu auch die Informationen und das Merkblatt der Botschaft zum Thema „Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei Geburt im Ausland“).

Ein Kind, das über die Eltern die deutsche und die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt, muss sich bei Volljährigkeit nicht für eine der beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.